

99110048261000

Meldung an das Tierarzneimittelabgabemengenregi- ster (TAM-R) Entgegennahme

Heruntergeladen am 12.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102889131/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110048261000
Leistungsbezeichnung I	Meldung an das Tierarzneimittelabgabemengenregister (TAM-R) Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Meldung zum Tierarzneimittel-Abgabemengen-Register (TAR) übermitteln
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	TAR, tierärztliche Hausapotheke, Tierarzneimittel-Abgabemengen, Pharmazeutik, Tierarzneimittel, antimikrobiell, Antibiotika, Tierärztinnen, Tierarzt, Tierarzneimittel-Abgabemengen-Register, Tierärzte, TAMG, mitteilungspflichtig, Tierarzneimittelgesetz, Tierärztin, Tierarzneimittel-Abgabe, pharmakologisch,

Modul	Sachverhalt
	Tier, TAM, Meldeplattform TAR, Arzneimittel-Informationssystem, pharmazeutisch, TAM-Abgabemengen-Register, Arzneimittel, Tierarztpraxis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Statistische Erhebungen und Meldepflichten (2090200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tamg/_45.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32019R0006&from=it
Teaser	Wenn Sie als pharmazeutisches Unternehmen oder Großhändler bestimmte Tierarzneimittel mit antimikrobiellen oder bestimmten Stoffen an tierärztliche Hausapotheken oder weitere Empfänger abgeben, müssen Sie die Mengen jährlich dem Tierarzneimittel-Abgabemengen-Register übermitteln.
Volltext	<p>Bei Abgabe von Tierarzneimitteln an tierärztliche Hausapotheken und weitere Empfänger mit folgenden Wirkstoffen müssen Sie als pharmazeutisches Unternehmen oder als Großhändler eine jährliche Mitteilung an das Tierarzneimittel-Abgabemengen-Register (TAR) übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • antimikrobielle wirksame Stoffe gemäß § 45 Absatz 6 Nummer 1 Tierarzneimittelgesetz (TAMG) • Stoffe gemäß § 45 Absatz 6 Nummer 2

Modul	Sachverhalt
	<p>Tierarzneimittelgesetz (TAMG)</p> <p>Eine aktualisierte Liste der mitteilungspflichtigen Tierarzneimittel wird jeweils im Mai und November durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) aus dem behördlichen Arzneimittel-Informationssystem (AmAnDa) erstellt.</p> <p>Diese Liste enthält Angaben, die notwendig sind, um das jeweilige Arzneimittel einwandfrei individuell zuordnen zu können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zulassungsnummer (ZNR) • Einheit der Bezugsmenge • Alle zugelassenen Packungsgrößen inklusive dem Packungsgrößenfaktor
<p>Erforderliche Unterlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung und Upload eines vollständigen XML-Schemas nach konkreten Vorgaben für die Webapplikation "Tierarzneimittel-Abgabemengen-Register" (TAR)
<p>Voraussetzungen</p>	<p>Sie sind ein pharmazeutisches Unternehmen oder Großhändler und geben Tierarzneimittel mit folgenden Wirkstoffen an tierärztliche Hausapotheken und weitere Empfänger ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stoffe, die antimikrobiell wirksam sind gemäß Nummer 1 und Nummer 2 Absatz 5 und Absatz 7 bis 10 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2021/578 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/6 • Stoffe, die in einer der Anlagen der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 1768) enthalten sind oder der Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010
<p>Kosten</p>	<p>Für die Meldung über das Meldeportal "TAM-Abgabemengen-Register" fallen keine Kosten für Sie an.</p>
<p>Verfahrensablauf</p>	<p>Die Mitteilung für das Tierarzneimittel-Abgabemengen-Register (TAR) können Sie wie folgt online an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rufen Sie die Webapplikation "Tierarzneimittel-Abgabemengen-Register" (TAR) auf . • Zur Beantragung von Zugangsdaten senden Sie bitte eine E-Mail an TAM-Abgabemengenregister@bvl.bund.de. • Nach Zusendung der Zugangsdaten führen Sie bitte einen Passwort-Reset durch. • Melden Sie sich danach in der Webapplikation "Tierarzneimittel-Abgabemengen-Register" (TAR) an. • Laden Sie das im Vorfeld, nach den bekannten Vorgaben, erstellte XML-Schema hoch. • Die Webapplikation validiert und prüft automatisiert Ihre Datei. Bei Fehlermeldungen ist eine entsprechende Korrektur vorzunehmen. Bei unlösbaren Fehlern schicken Sie eine Supportanfrage an TAM-Abgabemengenregister@bvl.bund.de. • Das BVL prüft am Ende der Meldeperiode die Daten und wendet sich bei Rückfragen an Sie.
Bearbeitungsdauer	<p>4 Monat(e)</p> <p>Die Daten werden in der Meldeperiode vom 1. Januar bis zum 31. März jeden Jahres gemeldet. Anschließend werden die Daten validiert, aufbereitet und bis zum 1. August eines jeden Jahres vom BVL ausgewertet. Die Meldenden bekommen nach der Abgabe der Meldung kein extra Feedback über ihre gemeldeten Daten.</p>
Frist	<p>Der Meldezeitraum beginnt Anfang Januar. Die Meldung hat in elektronischer Form als XML-Datei mit Frist bis zum 31. März jeden Jahres zu erfolgen.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.bvl.bund.de/tar https://www.bvl.bund.de/tar-mitteilungspflichtige-AM-Substanzen https://www.bvl.bund.de/DE/Service/04_FAQ/02_FAQ-Unternehmen/03_Tierarzneimittel/_functions/faq_table-3-9-MeldungAbgabemenge.html?nn=12222456</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist kein Rechtsbehelf gegeben.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung an das Tierarzneimittelabgabemengenregister (TAM-R)

Modul

Sachverhalt

Entgegennahme

- pharmazeutische Unternehmen und Großhändler unterliegen einer jährlichen Mitteilungspflicht für das Tierarzneimittel-Abgabemengen-Register (TAR), wenn sie Tierarzneimittel mit folgenden Wirkstoffen abgeben: antimikrobiell wirksame Stoffe gemäß § 45 Absatz 6 Nummer 1 Tierarzneimittelgesetz (TAMG) Stoffe gemäß § 45 Absatz 6 Nummer 2 Tierarzneimittelgesetz (TAMG)
- eine aktualisierte Liste der mitteilungspflichtigen Tierarzneimittel wird jeweils im Mai und November durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) aus dem behördlichen Arzneimittel-Informationssystem (AmAnDa) erstellt
- die Liste enthält Angaben, die notwendig sind, um das Arzneimittel einwandfrei individuell zuordnen zu können: Zulassungsnummer (ZNR) Einheit der Bezugsmenge zugelassenen Packungsgrößen inklusive dem Packungsgrößenfaktor
- Mitteilung erfolgt online über Webapplikation "Tierarzneimittel-Abgabemengen-Register" (TAR)
- zuständig: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

- Formulare vorhanden: Nein
- Schriftform erforderlich: Nein
- Formlose Antragsstellung möglich: Nein
- Persönliches Erscheinen nötig: Nein
- Online-Dienst vorhanden: Ja

Ursprungsportal

Meldung an das Tierarzneimittelabgabemengenregister (TAM-R) Entgegennahme, Meldung an das Tierarzneimittelabgabemengenregister (TAM-R) Entgegennahme